

Begründung:

zum Bebauungsplan Nr. 21 "Jahnstraße" in Schwerte (Ruhr) nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960.

1) Allgemeines:

Zur Schaffung von Baugrundstücken für den Wohnungsbau sollen die Hinterlandflächen zwischen Ruhrstraße und Liethstraße erschlossen werden. Hierzu ist zwischen der Jahnstraße und der Liethstraße eine Wohnstraße anzulegen. Ausserdem sollen durch den Bebauungsplan an der Liethstraße, der Hagener Str. und der Ruhrstraße durch Festsetzung von Baulinien die für eine später evtl. notwendig werdende Verbreiterung der Verkehrsflächen erf. Grundstücksteile gegen Bebauung gesichert werden.

Es ist geplant, 2- und 3-geschossige Gebäude errichten zu lassen.

2) Bodenordnung:

Die erforderlichen Maßnahmen beschränken sich auf Ausparzellierung der Verkehrsflächen und Grundstücksteilungen, die leicht durchführbar sind. Sofern eine freizügige Regelung nicht möglich ist, soll von den Vorschriften des fünften Teiles des BBauG. Gebrauch gemacht werden.

3) Kosten:

An Erschließungskosten entstehen der Stadt Schwerte rd. 11.000,--DM, d.s. 10 % des Erschließungsaufwandes der einschl. Straßenentwässerung, Grunderwerb und Beleuchtung auf 110.000,-- DM geschätzt wird.

Hierzu kommen die Kosten für den Schmutzwasserkanal, der auf 14.000,-- DM geschätzt wird.

*Baubeginn:

Mit der Erstellung der Neubauten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

Schwerte, den 20. Sept. 1965

.....
Stadtoberbaurat

Diese Begründung hat nach
§ 2 (6) BBauG. v. 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 22.12. 1965
bis 13.1. 1967
einschl. zu jedermanns Einsicht
öffentlich ausgelegt.

Diese Begründung hat in der Rats-
versammlung am 26.9.1966
gelegen.

.....
Bürgermeister



Schwerte, den 1967
.....
Stadtdirektor